

## **Erklärung Kirchenaustritt**

Wer aus der Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft austreten will, muss das mündlich oder schriftlich (notariell beglaubigt) vor dem Standesamt seines Wohnsitzes erklären. Das Standesamt Feldkirchen-Westerham ist für das gesamte Gemeindegebiet mit seinen Gemeindeteilen zuständig.

## **Wirksamkeit**

Der Kirchenaustritt wird wirksam, sobald die Austrittserklärung dem zuständigen Standesbeamten zugegangen ist (nicht schon bei Einwurf in den Briefkasten). Die Kirchensteuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Austrittserklärung wirksam geworden ist.

## **Nichtselbstständige Beschäftigte**

Im Laufe des Jahres 2013 stellen bundesweit alle Arbeitgeber auf das elektronische Abrufverfahren der Lohnsteuerabzugsmerkmale (sogenannte ELStAM-Verfahren) um. Sofern Ihr Arbeitgeber bereits an ELStAM teilnimmt, erhält er automatisch die Änderung Ihrer Kirchensteuermerkmale. Ablaufbedingt wird dies dann in der aller Regel in der nächsten oder spätestens übernächsten Gehaltsabrechnung rückwirkend berücksichtigt. Falls Ihr Arbeitgeber noch nicht am elektronischen Abrufverfahren teilnimmt, müssen Sie beim Finanzamt eine neue ELStAM-Bescheinigung ausstellen lassen und diese dem Arbeitgeber vorlegen. Dazu wenden Sie sich bitte mit der Abschrift der Kirchenaustrittserklärung, Ihrem Ausweis und der Lohnsteuerkarte 2010 oder Ersatzbescheinigung an das Finanzamt Rosenheim

## **Selbstständige**

Bitte teilen Sie den Austritt aus der Kirche Ihrem Steuerberater mit, beziehungsweise fügen Sie Ihrer nächsten Steuererklärung die Abschrift der Kirchenaustrittserklärung bei.

## **Benötigte Unterlagen**

Die Austrittserklärung muss persönlich vor dem Standesbeamten erklärt werden. Die mündliche Austrittserklärung können Sie im Standesamt abgeben. Sie benötigen dazu einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis. Bei einer schriftlichen Austrittserklärung muss ein Notar ihre Unterschrift beglaubigen. Die vom Notar ausgestellte Urkunde müssen Sie anschließend an das zuständige Standesamt weiterleiten. Eine schriftliche Erklärung durch einen Brief oder E-Mail an das Standesamt entspricht nicht der vorgeschriebenen Form und kann daher nicht rechtswirksam entgegengenommen werden. Wird die Austrittserklärung durch einen rechtsgeschäftlich bevollmächtigten Vertreter abgegeben, so benötigt der Vertreter eine schriftliche Vollmacht. Die Unterschrift des Vollmachtgebers bedarf ebenfalls der notariellen Beglaubigung. Für Kinder unter 12 Jahren geben die sorgeberechtigten Eltern beziehungsweise der gesetzliche Vertreter die Austrittserklärung ab. Hierfür müssen Sie bitte den Nachweis über das Sorgerecht mitbringen. Kinder ab 12 Jahren müssen den Kirchenaustritt zusammen mit den sorgeberechtigten Eltern erklären. Kinder ab 14 Jahren können den Austritt allein, ohne gesetzlichen Vertreter, erklären.

## **Gebührenrahmen**

Aufnahme einer Austrittserklärung: 25 Euro

Austrittsbescheinigung: 10 Euro

Rechtliche Grundlagen: Artikel 3 Absatz 4 Kirchensteuergesetz